



GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

VERWALTUNGSBEZIRK KREMS

NIEDERÖSTERREICH

KUNDMACHUNG der VERORDNUNG

über eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe

§ 1

Gemäß § 38 (2) NÖ Bauordnung 2014 wird für die Grundstücke, die

- Keine Bauplätze nach § 11 Abs. 1 sind und
- die Voraussetzungen für einen Bauplatz (§ 11 Abs. 2) erfüllen und
- durch eine nach dem 1. Jänner 1997 errichtete Gemeindestraße aufgeschlossen wurden oder werden,

eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe nach Abs. (1) NÖ BO 2014 mit Bescheid vorgeschrieben.

§ 2

Die Vorauszahlung ist einheitlich für alle durch die Gemeindestraße aufgeschlossenen Grundstücke

- in einer Höhe von 80% der Aufschließungsabgabe, wenn mit dem Bau der Straße erst begonnen wird
- in einer Höhe von 40% der Aufschließungsabgabe, wenn mit dem Bau der Straße schon begonnen wurde

als Gesamtbetrag festgesetzt.

§ 3

- Die Abgabenschuld entsteht mit dem Inkrafttreten des Bescheides über die Vorschreibung der Vorauszahlung.
- Die geleistete Vorauszahlung ist bei der endgültigen Vorschreibung der Aufschließungsabgabe (z.B. anlässlich der Bauplatz-Erklärung oder Baubewilligung) in ihrer nominellen Höhe anzurechnen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am **01.03.2026** in Kraft.

Angeschlagen am: 16.01.2026

Abgenommen am: 02.02.2026

Der Bürgermeister

Herbert Prandtner

